

Richtlinien für die Förderung von örtlichen Vereinen

1. Zweck und Voraussetzung der Förderung

- 1.1 Gemeinnützige örtliche Vereine und Organisationen sollen für ihre Jugendarbeit öffentliche Förderung durch die Stadt Dorfens erhalten.
- 1.2 Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie ist die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und die Gemeinschaft betonende soziale Einstellungen durch sinngebende planvolle und angeleitete Betreuung in Sport und Freizeit.
- 1.3 Die Zielsetzung dieser Arbeit muss aus der Satzung des Vereins abgeleitet werden können und in der Praxis planvoll und nachhaltig umgesetzt werden. Leitspruch hierfür ist der Sinnspruch "Mens sana in corpore sano = ein gesunder Geist in einem gesunden Körper" (Juvenalis, 140 n.Chr., altröm. Dichter)

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Für ihre Jugendarbeit erhalten gemeinnützige örtliche Vereine und Organisationen eine jährliche Zuwendung.
- 2.2 Für Investitionen können Zuwendungen beantragt werden. Investitionen können sein:
 - das Renovieren, die Sanierung sowie die Errichtung von baulichen Sportanlagen und deren Um- und Anbauten
 - das Renovieren und die Sanierung von sonstigen Einrichtungen, die in einem auf den Einzelfall bezogenen angemessenen Umfang der Betreuung Jugendlicher dienen müssen
 - die Anschaffung von Sportgeräten, Übungsgeräten sowie von Hilfsmitteln für die Jugendarbeit.
- 2.3 Zuschüsse für Investitionen können beantragt werden, wenn die Maßnahme 2.500 € übersteigt. Wird dieser Wertansatz in einem Einzelfall nicht erreicht, ist dies besonders zu begründen.
Bei der Anschaffung von Sportgeräten, Übungsgeräten sowie von Hilfsmitteln für die Jugendarbeit wird nach den Pauschalsätzen der zuwendungsfähigen Großgeräteleiste des Bayer. Landes-Sportverbandes e.V. gefördert.
- 2.4 Über die Förderwürdigkeit von Anträgen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Stadtrat nach Maßgabe dieser Richtlinien.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Für ihre Jugendarbeit erhalten Vereine und Organisationen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von derzeit 10,00 € pro Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
- 3.2 Gemeindliche Einrichtungen wie Turnhallen und Spielflächen werden den Vereinen und Gruppen zur Verfügung gestellt. Benutzungsentgelte werden einmal jährlich pro Verein oder Gruppe in Höhe von 200 € erhoben.
- 3.3 Für förderwürdige Investitionsmaßnahmen wird grundsätzlich ein Zuschuss

von 15 % gewährt.

- 3.4 Bei Maßnahmen über 25.000 € wird außerdem für ein zinsloses Darlehen von 5 % der Investitionssumme gewährt.
- 3.5 Das Darlehen ist nach 3 tilgungsfreien Jahren in zehn Jahresraten zurückzuzahlen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Vereine und Organisationen, die in der Stadt Dorfen ihren Sitz haben und Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien leisten. Stadtrat-Beschluss vom 13.06.07: „Die Förderung wird auf Jugendgruppen, die nicht als Verein organisiert sind, ausgeweitet. Jugendprojekte können im Einzelfall zusätzlich gefördert werden.“
- 4.2. Gemeinnützige Tätigkeit ist grundsätzlich Voraussetzung für die Förderung.
- 4.3. Aufwendungen für Jugendarbeit sind nachzuweisen.

5. Fördergrundsätze und Verfahren

- 5.1 Die jährliche Zuwendung gemäß § 3 (1) und Zuwendungen für Investitionen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis spätestens 31. 10. für das folgende Jahr zu stellen.
- 5.2 Als Stichtag für die Zahl der Jugendlichen gilt der 30. 6. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird.
- 5.3 Die Zahl der Jugendlichen des Vereins bzw. der Organisation ist belegt nachzuweisen. Gefördert werden alle jugendlichen Mitglieder die ihren Wohnort im Gemeindebereich haben.
- 5.4 Art, personeller Einsatz und Umfang der Jugendarbeit ist im Antrag in Kurzform darzustellen.
- 5.5 Werden Zuwendungen für Investitionen beantragt, ist eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme, eine sachlich fundierte Kostenermittlung sowie ein realistisch angelegter Finanzierungsplan vorzulegen, vorhandene Planentwürfe und Unterlagen (z.B. Vorantrag für die Baugenehmigung) sind beizufügen.
- 5.6 Ausreichende Finanzkraft des Vereins und Eigenleistungen sind unverzichtbarer Teil des Finanzierungsplans.
- 5.7 Die Stadt bestimmt die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 5.8 Investitionsmaßnahmen dürfen erst nach Genehmigung des Antrags begonnen werden.
- 5.9 Wird ein vorgezogener Baubeginn beabsichtigt, so ist die Stadt schriftlich in Kenntnis zu setzen, der Antrag auf Zuwendung ist vor Baubeginn unverzüglich nachzureichen.
- 5.10 Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Auszahlung

- 6.1 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich entsprechend vorhandener Haushaltsmittel, bei Investitionsmaßnahmen nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 6.2 Bei Baumaßnahmen kann die Zuwendung auf Antrag nach Baufortschritt ausgezahlt werden.
- 6.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht; im Interesse einer möglichst großen Planungssicherheit für die Vereine werden Kürzungen oder ein Wegfall der Förderung grundsätzlich erst mit Ablauf von fünf Jahren ab der Entscheidung wirksam.